



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

27. Jahrgang | 16. Juni 2020 | Ausgabe 06

NEUE SPIELGERÄTE FÜR DEN HORTSPIELPLATZ

Nachdem ein neuer Rutschenturm, eine Kletterspielkombination und Reckstangen durch die Mitarbeiter des Bauhofes Neukirchen in den letzten Tagen aufgebaut wurden, dürfen sich jetzt die Kinder mit Freude daran ausprobieren.

... Lesen Sie weiter auf Seite 2



Fortsetzung Titelseite

Investiert wurden hierfür rund 10.000,- Euro. Neben einem Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 4.800,- Euro wurde das Vorhaben mit 5.200,- Euro über die Förderung aus dem Regionalbudget für Kleinprojekte der LEADER Region unterstützt.

Der Spielplatz kann außerhalb der Hortbetreuung auch weiterhin öffentlich genutzt werden.

Wir wünschen unseren Kindern viel Freude beim Spielen.

Ines Liebold, Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Hinweis aus der Verwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, auch wenn wir weiterhin Hygienevorschriften sowie Abstandsregelungen beachten müssen und den Coronavirus nicht unterschätzen dürfen, kehren wir Schritt für Schritt wieder in die Normalität zurück. Dies ermöglicht es uns auch, weitere kommunale Einrichtungen wieder zu öffnen.

Somit können die Minigolfanlage und das Vereinshaus im Ortsteil Dänkritz ab sofort gemietet werden. Die Besucherzahlen werden im Vereinshaus derzeit begrenzt auf 25 Personen und in der Minigolfanlage auf 15 Personen. Zur Terminvereinbarung stehen Ihnen für die Minigolfanlage Herr Ackermann, Telefon 03762 952421, und für das Vereinshaus Frau Feustel, Telefon 0162 9224020, sehr gern zur Verfügung.

Auch konnte mit dem Vereinssport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz wieder begonnen werden. Das Lehrschwimmbecken in der Turnhalle bleibt allerdings weiterhin geschlossen.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Donnerstag, dem 25. Juni 2020, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Beschluss zur Anerkennung des Antrages von Herrn Stefan Görner zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates aus wichtigem Grund zum 31. Mai 2020
Beschlussvorlage Nr. 022/2020

2. Verpflichtung von Frau Katrin Pfeffer zum Mitglied (1. Ersatzperson) in den Gemeinderat Neukirchen
3. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 018/2020 des Gemeinderates Neukirchen vom 6. Mai 2020

Beschlussvorlage Nr. 023/2020

4. Beschluss zur Gewährung eines Sonderzuschusses an die Friedhofsverwaltung Neukirchen in Höhe von 2.000 Euro (Neufassung des Beschlusses Kirchgemeinde Sonderförderung)

Beschlussvorlage Nr. 024/2020

5. Beschluss über die Neufassung der Benutzung der Gemeindebibliothek Neukirchen (Bibliothekssatzung)

Beschlussvorlage Nr. 025/2020

6. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

7. Beschluss zur Stundung von offenen Forderungen
Beschlussvorlage Nr. 026/2020

8. Verschiedenes

Neukirchen, 16. Juni 2020

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen am 28. Mai 2020 im Umlaufverfahren

Beschluss Nr. 020/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt im Umlaufverfahren die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Schaffung AG-Raum und Wirtschaftsraum im Kellergeschoss der Grundschule im Land schulzentrum Neukirchen/Pleiße“, Los 3 „Elektroarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Lippmann GmbH Elektroinstallation und Anlagenbau, Herschelstraße 15 in 08060 Zwickau, zum Angebotspreis in Höhe von 20.823,64 Euro.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 021/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt im Umlaufverfahren die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Schaffung AG-Raum und Wirtschaftsraum im Kellergeschoss der Grundschule im Land schulzentrum Neukirchen/Pleiße“, Los 4 „Heizung- und Sanitärinstallation“ an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Klaus Ketscher Heizung-Sanitär, Dorfstraße 15 in 08459 Neukirchen, zum Angebotspreis in Höhe von 56.443,87 Euro.

einstimmig beschlossen

TEILNEHMERGEMEINSCHAFT
FLURBEREINIGUNG S289
VERLEGUNG NEUKIRCHEN

Ankündigung von Wegebaumaßnahmen

Nun ist es endlich soweit. Wie in der Teilnehmerversammlung im letzten Jahr angekündigt, steht die Realisierung der ersten Baumaßnahmen unmittelbar bevor. Konkret beginnen wir in diesem Jahr mit zwei Wegen, dem Wiesenweg zwischen der Kreisstraße 9372 und dem bereits gebauten Parallelweg zur S 289 sowie dem Spaniertalweg, der unter dem Brückenbauwerk der S 289 verläuft. Die Baumaßnahmen wurden öffentlich ausgeschrieben. Mit der Herstellung haben wir die Firma Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH aus Reinsdorf beauftragt. Baubeginn ist ab dem 15. Juni 2020. Wenn alles nach Plan läuft, könnten die Bauleistungen bis Ende August 2020 abgeschlossen werden.

In Summe werden ca. 180.000 Euro für die zwei Wege investiert. Diese Kosten werden durch Fördergelder des Freistaates, des Bundes und der Europäischen Union in Höhe des für das Flurbereinigungsverfahren festgesetzten Förderanteils von 82 % bezuschusst. Die verbleibenden Eigenanteile von 12 % werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) übernommen.

Die baulichen Maßnahmen sind Teil des genehmigten Wege- und Gewässerplanes im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens. Die Wege verlaufen derzeit über private Grundstücke und werden am Ende des Verfahrens in kommunales Eigentum übertragen. Die Eigentümer der alten Flurstücke stimmten im Vorfeld dem Bau zu. Sie haben, wie alle anderen Eigentümer auch, im Flurbereinigungsverfahren im Rahmen der Neuverteilung aller Grundstücke Anspruch auf wertgleiche Zuteilung entsprechend den Ergebnissen der Wertermittlung.

Die ursprünglich weiter für dieses Jahr geplanten Maßnahmen (Weg am Wasserhaus, Friedhofsweg und Totenbergweg) werden in das Jahr 2021 verschoben. Hier sind u. a. weitere fachliche Abstimmungen erforderlich.

Wir bitten Sie, die laufenden Bauarbeiten zu unterstützen und Verständnis für mögliche Einschränkungen oder Erschwernisse während der Bauarbeiten aufzubringen. Für Hinweise und Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung am LRA Zwickau oder die örtlichen Mitglieder des Vorstands gern zur Verfügung.

Glauchau, 28. Mai 2020

Leberecht, Vorstandsvorsitzende



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

DEZERNAT ORDNUNG,
UMWELT, VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes

in Verbindung mit der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung. Erfassung und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage von § 8, § 6 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) als gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3a des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 418) geändert worden ist, als zuständige untere Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zur Erfassung und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald

1. Alle Privat- und Körperschaftswaldflächen (nachfolgend Waldflächen) im Gebiet des Landkreises Zwickau, die mit Fichten (*Picea*), Kiefern (*Pinus*) oder Lärchen (*Larix*) bestockt sind, werden zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten der Nadelholzborkenkäfer, insbesondere des Buchdruckers (*Ips typographus*), des Kupferstechers (*Pityogenes chalcographus*), des Großen Lärchenborkenkäfers (*Ips cembrae*), des Sechszähligen Kiefernborkeknäfers (*Ips acuminatus*), des Zwölzfähligen Kiefernborkeknäfers (*Ips sexdentatus*), des Großen Waldgärtners (*Tomicus piniperda*), des Kleinen Waldgärtners (*Tomicus minor*) und des Kiefernprachtkäfers (*Phaenops cyanea*) erklärt.

Die Waldflächen nach Satz 1 sind in 6 topografischen Übersichtskarten des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 19. Februar 2019 im Maßstab 1 : 25.000 (6 Anlagen) ausgewiesen. Die 6 Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Jeder Waldbesitzer (§ 5 SächsWaldG) von in Nummer 1 erklärten Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten hat alle Nadelhölzer, insbesondere die Fichten (*Picea*), Kiefern (*Pinus*), Lärchen (*Larix*), ►

Douglasien (*Pseudotsuga*) und die lagernden Nadelhölzer dieser Waldflächen

a) ab 1. April 2020 bis 30. September 2020 mindestens einmal wöchentlich

b) ab 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 mindestens einmal monatlich

auf den Befall durch Nadelholzborkenkäfer zu kontrollieren.

Die Kontrolle gemäß Satz 1 ist durch die Verpflichteten schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen dem Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde, vorzulegen.

3. Jeder Waldbesitzer (§ 5 SächsWaldG) der in Nummer 1 erklärten Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete ist verpflichtet, die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Prognose und Feststellung einer Massenvermehrung und die Markierung betroffener Bäume durch den Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde oder von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

4. Jeder Waldbesitzer (§ 5 SächsWaldG) der in Nummer 1 erklärten Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete hat dem Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde, den Nadelholzborkenkäferbefall auf seinen Waldflächen sofort nach Feststellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Mit dieser Anzeige nach Satz 1 ist zu erklären, ob der Verpflichtete die Bekämpfung unverzüglich selbst durchführt oder die Bekämpfung durch Dritte, unter Angabe des Beauftragten und des Ausführungstermins, durchgeführt wird.

5. Jeder Waldbesitzer (§ 5 SächsWaldG) der in Nummer 1 erklärten Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete hat unverzüglich nach Befallserkennung die Nadelholzborkenkäfer wirksam gemäß den Anordnungen Nummern 5.1 bis 5.3 unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bekämpfen oder unter diesen Voraussetzungen durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Zur wirksamen Bekämpfung nach Satz 1 wird angeordnet:

5.1 Vor dem Ausflug der Nadelholzborkenkäfer sind befallene Bäume, befallenes lagerndes Nadelholz, wie auch befallenes Wurf- und Bruchholz, aufzuarbeiten und aus dem Wald abzutransportieren.

5.2 Bei erforderlichen Zwischenlagerungen von aufgearbeiteten befallenen Bäumen, befallenem lagerndem Nadelholz, wie befallenem Wurf- und Bruchholz, muss ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) zum nächsten befallsgefährdeten Bestand, beginnend von der Außengrenze von Waldflächen, eingehalten werden.

5.3 Ist ein Abtransport der aufgearbeiteten befallenen Bäume, des befallenen lagernden Nadelholzes, so auch des befallenen Wurf- und Bruchholzes, nicht rechtzeitig vor dem Ausflug der Nadelholzborkenkäfer durchführbar, sind diese unverzüglich vor dem Ausflug der Nadelholzborkenkäfer

a) zu entrinden und die Rinde unschädlich zu machen (zum Beispiel durch Verbrennen, Häckseln) oder

b) mit zugelassenen und geeigneten Pflanzenschutzmitteln bestimmungsgemäß und sachgerecht durch Personen mit gültigen Sachkundenachweis zu behandeln.

6. Jeder Waldbesitzer (§ 5 SächsWaldG) der in Nummer 1 erklärten Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete hat seine Waldflächen von lagerndem – noch nicht befallenem, frischem, mindestens 7 cm starken – Nadelholz, wie Reißig, Restholz, Wurf- und Bruchholz (bruttaugliches Material) unverzüglich zu beräumen.

7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 wird angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau folgenden Tag wirksam und gilt bis 31. März 2021.

9. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die 6 Anlagen, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können zu den Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

beim Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde in 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2, Zimmer 405, eingesehen werden.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Werden die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung nicht oder nicht ordnungsgemäß durch den verpflichteten Waldbesitzer durchgeführt, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 251) geändert worden ist, Anwendung.

2. Gemäß § 5 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Ge-

setzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist, wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderregern nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.

3. Bei der Durchführung der Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung sind insbesondere der besondere Artenschutz (insbesondere § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG] vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 [BGBl. I S. 706, 724] geändert worden ist), die Bestimmungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Zwickau, 3. März 2020

Müller, Dezernent

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Alttextilcontainer teilweise vorübergehend geschlossen

Alttextilien vorerst nicht entsorgen

Die Einwohner des Landkreises Zwickau haben normalerweise die Möglichkeit, ungeliebte oder nicht mehr passende saubere Bekleidung gemeinnützigen Organisationen zu spenden oder gewerblichen Alttextilsammlern zur Verfügung zu stellen.

Aktuell ist der Ansturm auf die Altkleidercontainer jedoch enorm. Es kommt immer häufiger zu Überfüllungen und zu Nebenablagerungen. Die Lagerkapazitäten der Sammler sind erschöpft. Der Absatz der Alttextilien ist auf Grund der zeitweisen Grenzsicherungen und damit fehlender Transportwege nicht möglich. Deshalb sind die ersten Alttextilsammler dazu übergegangen, die Sammelcontainer zu verschließen.

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet darum, die Alttextilien vorerst zu Hause aufzubewahren. Die Container werden wieder geöffnet, sobald die Leerung und Verwertung gewährleistet werden kann.

Kaputte Schuhe oder zerrissene sowie verschmutzte Textilien und Restabfall gehören in die Restabfalltonne, betont das Amt in diesem Zusammenhang.

Des Weiteren weist es darauf hin, dass wilde Ablagerungen neben Alttextil- oder Glascontainern Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden. Um es gar nicht erst dazu kommen zu lassen, bittet das Amt bei der Aufrechterhaltung der Ordnung um Unterstützung durch die Bevölkerung durch umsichtiges Verhalten.

Hinweise hierzu nimmt das Amt schriftlich unter abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de entgegen.

Informatives zum Umgang mit Bioabfällen

Seit dem 1. Januar 2015 müssen Bioabfälle getrennt gesammelt werden. Zudem ist seit März 2019 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle generell verboten.

Bioabfälle sind Nahrungs- und Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obstabfälle, Brotreste) und Gartenabfälle (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Blumenabfälle, Baum- und Strauchschnitt). Sie sind ausnahmslos einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Dies kann durch:

- Kompostierung auf dem Entstehungsgrundstück,
- Entsorgung über die Biotonne oder
- Abgabe (großvolumiger Baum- und Strauchschnitt) bei einem Wertstoffhof oder einer Verwertungsanlage

erfolgen. Doch auch der Eigenkompostierung sind Grenzen gesetzt, weil sich nicht alle Garten- und Küchenabfälle zur Kompostierung eignen. Zudem ist häufig die zur Verfügung stehende Gartenfläche zu klein, um den anfallenden Kompost sinnvoll und fachgerecht zu verwerten. Eine Ausbringfläche, z. B. auf Beeten von 25 Quadratmeter pro Person ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von anfallendem Grünabfall durchzuführen. Werden auch Küchenabfälle kompostiert, so sind sogar 50 Quadratmeter pro Person notwendig, um eine Überdüngung der Grundstücke auszuschließen. Diese Voraussetzung ist bei kleinen Gärten oder auf Rasenflächen oft nicht gegeben. Hinweise zur richtigen Kompostierung sind unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/kompostfibel zu finden.

Eigenkompostierer sollten daher aus hygienischen und verfahrenstechnischen Gründen auch eine Biotonne, insbesondere für infiziertes Strauchmaterial oder feuchte Grünabfälle, nutzen. Deren Entleerungen sind 40 Prozent günstiger als die der Restmülltonne, wodurch sich die Getrenntsammlung auch finanziell lohnt. Die Leerung der Biotonne erfolgt 14-täglich und im Jahr sind zwei Reinigungen inklusive.

Keinesfalls dürfen Gartenabfälle im Wald, in freier Natur, an Wegrändern oder sonstigen Grünflächen abgelagert werden, da dies der Natur schaden kann. Nicht selten treiben Wurzelreste mancher Gartenpflanzen wieder aus und verdrängen somit die ursprüngliche Pflanzenwelt. Aber auch gefährlicher Krankheitsbefall von Obst- und Ziergehölzen kann übertragen werden. Illegale Ablagerungen von Grünabfällen – auch an Wald- und Feldrändern – werden mit hohen Bußgeldern bestraft. ►

Mit der Getrenntsammlung von Bioabfällen können deren Potenziale zur Schließung der Stoffkreisläufe vollumfänglich genutzt werden. Aus dem erfassten organischen Material kann durch Kompostierung hochwertiger Humus hergestellt oder durch Vergärung Energie erzeugt werden. Dadurch wird ein Beitrag zum aktiven Klimaschutz geleistet.

Die einschlägigen Satzungsregelungen für das Gebiet des Landkreises Zwickau sind unter www.landkreis-zwickau.de/Abfall zu finden und beim Amt für Abfallwirtschaft als Broschüre erhältlich. Gern stehen unsere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für weitere Fragen sowie zur Bestellung von Biotonnen unter der Hotline 0375 4402-26600 zur Verfügung.

Sprechstunden des Friedensrichters



Die nächste Sprechstunde von Herrn König kann auf Grund der aktuellen Corona-Situation leider nicht stattfinden.

Der Friedensrichter steht für Informationen, Ratschläge und Tipps rund um das Sächsische Nachbarschaftsgesetz telefonisch unter 03762 7096952 zur Verfügung. Seinen Stellvertreter Herrn Engelmann erreichen Sie unter 03762 48186.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



DRK BLUTSPENDEDIENT

Blutspendetermine im Juni

Dienstag, 23. Juni 2020

13:00 – 18:30 Uhr

Werdau, Koberbachzentrum

Seelingstädter Straße 7

Ihr DRK-Blutspendedienst

ZU VERMIETEN

**Freie kommunale Wohnungen
in der Gemeinde Neukirchen**

2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen

- an der Hauptstraße
- am Pleißenweg
- an der Lauterbacher Straße

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Frau Seidel, Tel. 03762 9429919
Haus- und Grundstücksverwaltung
Susanne Scherzer in Crimmitschau



ARBEITERWOHLFAHRT
KREISVERBAND ZWICKAU E. V.

AWO-Schuldnerberatung unterstützt bei Geldsorgen in der Corona-Krise

Probleme mit Schulden sind keine Seltenheit. Gerade durch die Folgen der Corona-Pandemie sind viele Menschen durch Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust betroffen. Egal, aus welchen Gründen man in eine finanzielle Schieflage geraten ist: Je früher man sich Unterstützung holt, umso besser.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Ihnen die Geldsorgen über den Kopf wachsen und Sie Hilfe benötigen. Die Beratung ist für Sie kostenlos.

Unsere ausgebildeten Beraterinnen und Berater sind für Sie da in Crimmitschau, Kirchplatz 2, bzw. telefonisch unter 0375 2047538 oder per E-Mail an schuldnerberatung.zwickau@awo-zwickau.de erreichbar.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Zwickau e. V.



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Seifenkistenrennen fällt in diesem Jahr aus

Schweren Herzens hat sich der Vorstand des Lauterbacher Landlustvereins dazu entschlossen, das für den 12. September 2020 geplante Seifenkistenrennen ausfallen zu lassen.

Das Rennen hätte den Teilnehmern des Mitteldeutschland Cups (MDC) wieder wertvolle Punkte gebracht. Da die Leitung des MDC allerdings vor kurzem aufgrund der festgelegten coronabedingten Einschränkungen alle Wertungsläufe für das Jahr 2020 abgesagt hat, schloss sich der Landlustverein wegen der entstandenen Planungsunsicherheiten dieser Entscheidung an.

Der Termin für das kommende Jahr steht aber schon fest. Wenn nichts dazwischen kommt, wird es am 18. September 2021 auf dem Lauterbacher Schänkenbergring wieder ein Seifenkistenrennen geben.

Nunmehr konzentrieren sich erst einmal alle Vorbereitungen auf das Drachenfest am 17. Oktober, bei dem erstmals zeitgleich ein Herbstmarkt mitveranstaltet wird. Außerdem soll es neben der bekannten Bastelstraße einen Extrastand zum Basteln von Drachen geben.

Infos und Bilder von den diesjährigen Veranstaltungen, dem Winterfeuer am 8. Februar und dem Kinderfasching am 25. Februar, gibt es www.landlustverein.de zu sehen.

Roland Wagner



Letzter Aufruf für Kleinprojekte 2020

Die LEADER-Region Zwickauer Land bietet eingetragenen gemeinnützigen Vereinen in den ländlichen Räumen zwischen Crimmitschau und Crinitzberg letztmalig in diesem Jahr die Möglichkeit, Kleinprojekte zu beantragen.

Nachdem 93 Prozent des Budgets in Höhe von 200.000 Euro bereits an 33 Projekte vergeben wurden, stehen nun noch 14.000 Euro zur Verfügung. Davon können bspw. Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsstätten, Feuerwehren oder Jugendclubs profitieren, indem notwendige Ausstattung angeschafft wird.

Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine im Kern-Gebiet der LEADER-Region. Ausgeschlossen sind daher Projekte in Stadtzentren von Kirchberg, Wilkau-Haßlau, Zwickau, Werdau und Crimmitschau.

In einem einfachen Verfahren können Fördersummen zwischen 500 und 3.000 Euro, bei maximal 3.750 Euro Kosten, in die Region fließen.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent, wobei das Projekt zunächst vorfinanziert werden muss.

Die Auswahl der Projekte erfolgt in der ersten Augustwoche 2020 durch das Entscheidungsgremium. Die Grundlage dafür bieten eigene Kriterien für das Regionalbudget, die die Nachhaltigkeit, den Innovationsgehalt und das Ausmaß der Bürgerbeteiligung der Projekte bewerten.

Die Umsetzung der Projekte erfolgt dann im Zeitraum vom 10. August 2020 bis zum 15. November 2020, als letzten Tag der Abrechnung. Die Fördergelder werden dann nach einer Prüfung bis Jahresende ausgereicht.

Die Förderanträge können zwischen dem 2. und 30. Juni 2020 bei der LEADER-Region Zwickauer Land gestellt werden: www.zukunftsregion-zwickau.eu/regionalbudget2020. Es empfiehlt sich ein vorheriger Kontakt mit dem Regionalmanagement per E-Mail an info@zukunftsregion-zwickau.de oder telefonisch unter 0375 30354-104/-106.

Zum Hintergrund

Das Regionalbudget wurde erstmals 2019 in Sachsen für LEADER-Regionen umgesetzt.

Es ist Teil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, die durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziert wird.

Das Regionalbudget wird zudem mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Jede LEADER-Region muss vom Förderbudget in Höhe von 200.000 Euro zehn Prozent als Eigenanteil aufbringen. Im Zwickauer Land übernehmen das alle Städte und Gemeinden der LEADER-Region gemeinsam.



Die Wasserwerke Zwickau informieren

Ab Juni 2020 können unsere Kunden ihre Anliegen wieder persönlich im Kundencenter der Wasserwerke Zwickau vorbringen. Eine telefonische Voranmeldung ist aktuell nicht notwendig.

Es gelten die derzeit üblichen Vorschriften zu ausreichend Abstand, dem Tragen einer Nasen-Mund-Bedeckung und der Desinfektion der Hände. Weiterhin bitten wir darum, einzeln im Kundencenter einzutreten. Einzahlungen bitten wir bargeldlos vorzunehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erlmühlenstraße 15 in 08066 Zwickau sind zu folgenden Öffnungszeiten für unsere Kunden da:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

Anfragen können zudem telefonisch unter 0375 533-440, per E-Mail an kundenbetreuung@wasserwerke-zwickau.de oder über unser Kontaktformular unter www.wasserwerke-zwickau.de/kontakt/ vorgebracht werden.

Wichtige Formulare erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.wasserwerke-zwickau.de.

Trinkwasserzähler werden wieder planmäßig ausgetauscht und Termine zu Wartungs- und Beratungsaufgaben vereinbart.

Ihre Wasserwerke Zwickau

IMPRESSUM

Hrsg.	Gemeindeverwaltung Neukirchen	Auflage	2.030
V.i.S.d.P.	Ines Liebold, Bürgermeisterin		
Layout	NICOLAUS & Partner Ing. GbR		
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an	Gemeindeverwaltung Neukirchen Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen		
Tel.	03762 95240	E-Mail	gemeinde@neukirchen-pleisse.de
	NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz		
Tel.	034496 60041	E-Mail	neukirchen@nico-partner.de



Veranstaltungsort:

Wiese am Karlsweg
hinter Marienstraße 48
08371 Glauchau

Tag der Schmetterlingswiesen

Freitag, 19. Juni 2020, 10:00 – 14:00 Uhr

- Auf Insektensuche im Mikrokosmos Wiese mit dem Falterexperten Wolfgang Wagner
- Samenbälle selbst fertigen sowie Beratung und Infomaterial rund um das Thema Wiese

Samstag, 20. Juni 2020, 09:00 – 14:00 Uhr

Kosten: 30 Euro *Förderpreis – aufgrund der begrenzten Plätze wird um Anmeldung gebeten, s. u.

- Praxisseminar Mähen mit der Handsense und Sense dengeln mit dem Sensenlehrer Mario Knoll
- Vorführung der Gerüsttrocknung für die Heugewinnung

Bestimmungsbücher (Fr., Sa.) sowie Sensen und Werkzeuge (Sa.) können gerne mitgebracht werden.

*Das Seminar wird durch den Naturschutzfonds der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt aus Mitteln des Zweckertrages der Lotterie Glücksspirale gefördert.

Artenkenntniskurs Schmetterlinge

Samstag, 27. Juni 2020, 09:00 – 17:00 Uhr

Referent: Wolfgang Wagner

In Verbindung mit dem Projekt „Puppenstuben gesucht“ findet in Kooperation mit der Landestiftung Natur und Umwelt Sachsen erstmalig auch im Landkreis Zwickau ein Artenkenntniskurs über Schmetterlinge statt. Den Teilnehmern werden die Grundlagen zur Artenbestimmung von Tagfaltern erläutert. Danach geht es raus auf die Wiese auf Schmetterlingssuche, um die korrekte Artenbestimmung zu üben. Eigene Bestimmungsbücher dürfen gern mitgebracht werden.

Anmeldung erforderlich!

Bitte achten Sie auf die aktuellen Hygienvorschriften wie Mundschutz und Abstand halten. Wir behalten uns eine kurzfristige Absage der Veranstaltung vor.

Veranstaltungsort:
Kreisnaturschutzstation
Gräfenmühle
Pestalozzistraße 21 a
08459 Neukirchen

Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V.

Pestalozzistraße 21 a • Neukirchen/Pleiße
Tel. 03762 7596108 • E-Mail: info@lpv-vestsachsen.de
www.graefenmuehle.de



Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Vergangenheit ist Geschichte,
Zukunft ist Geheimnis, aber jeder Augenblick
ist ein **Geschenk**.

Unbekannt

Die Bürgermeisterin Ines Liebold gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

